



Silberstadt[®] fix

Der Silberbergbau ist der Grundstein unserer Heimatstadt und wir blicken stolz auf viele Jahre Tradition und Geschichte zurück. Seit dem 12. Jahrhundert hat sich unsere Stadt erfolgreich entwickelt und wir, Ihre Stadtwerke, sind ein Teil davon. Den historischen Hintergrund sowie unsere Verbundenheit und regionale Verankerung mit Freiberg verdeutlichen wir auch mit unseren Produkten.

Unser Angebot **Silberstadt[®] fix** passt zu Ihnen, wenn Ihnen unsere Heimat ebenso am Herzen liegt wie uns. Seit 30 Jahren bieten wir Ihnen eine sichere und zukunftsorientierte Erdgaslieferung zu einem fairen Preis. Außerdem profitieren Sie von umfangreichen Serviceangeboten, attraktiven Bonusprogrammen und kompetenter Kundenbetreuung.

Die Vorteile auf einen Blick

- Unabhängig von der Marktentwicklung bleibt Ihr reiner Energiepreis bis zum 31. Dezember 2022 gleich. Staatliche Umlagen und Abgaben sowie Netzkosten können variieren, denn darauf haben wir keinen Einfluss.
- Unser motiviertes Team kümmert sich persönlich um Sie und all Ihre Anliegen.
- Ihr Vertrag ist transparent und fair.
- Sie zahlen weder Kautions- noch Vorkasse, sondern wie gewohnt monatliche Abschläge.

Ja, wir helfen Ihnen auch beim Energiesparen!

Als Energieanbieter und -dienstleister hier in Freiberg fühlen wir uns Ihnen und auch unserer Umwelt verpflichtet und fördern deshalb ganz bewusst den sparsamen Einsatz von Energie. Und dazu gehört auch, Sie umfassend zu informieren und zu beraten. Nur Ihr Lieferant von Strom, Erdgas und Wärme zu sein, ist uns eben nicht genug. Gern helfen wir Ihnen auch dabei, Energie möglichst sparsam und effizient einzusetzen. Unser Alltag bietet zahlreiche Möglichkeiten zum Energiesparen, egal ob es um Ihre Heizung oder um Ihren Stromverbrauch geht. Unser Wissen zum Thema Energie, deren sparsamer Einsatz und Optimierung stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere Energieberatung ist kostenlos, aber nicht umsonst.
energieberatung@stadtwerke-freiberg.de

Besuchen Sie uns auch online

Wir legen Wert auf Tradition, aber gehen auch mit der Zeit! Deshalb finden Sie uns in den Sozialen Netzwerken. Schauen Sie doch mal vorbei! Oder möchten Sie gern automatisch über aktuelle Themen informiert werden? Dann nutzen Sie gern unseren WhatsApp-Service!



VISIT
US:
online



FOLLOW
US ON:
Instagram



WATCH
US ON:
Youtube



LIKE
US ON:
Facebook



FOLLOW
US ON:
Twitter



STAY
TUNED:
WhatsApp

Die Preise Silberstadt[®] fix

gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022

Silberstadt [®] fix 01-21		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	4,04	4,81
Grundpreis	(EUR Jahr)	156,00	185,64

Gern bieten wir Ihnen bei einem jährlichen Verbrauch ab 150.000 kWh Sonderkonditionen an. Bitte kontaktieren Sie uns – wir unterbreiten Ihnen gern ein individuelles Angebot.

Die Preise Silberstadt[®] basis zum Vergleich Grund- & Ersatzversorgung

gültig ab 1. Januar 2021

Silberstadt [®] basis		netto	brutto
Silberstadt[®] basis 1 bis 11.580 kWh			
Arbeitspreis	(Cent kWh)	6,60	7,86
Grundpreis	(EUR Jahr)	62,40	74,26
Silberstadt[®] basis 2 ab 11.581 kWh			
Arbeitspreis	(Cent kWh)	5,74	6,83
Grundpreis			
bis 25 kW Anschlussleistung	(EUR Jahr)	162,00	192,78
jedes weitere kW	(EUR kW Jahr)	6,48	7,71

Vertragsbedingungen im Überblick

VERTRAGSDAUER | Bis 31. Dezember 2022, mit Verlängerungsoption.

KÜNDIGUNGSTERMIN | Sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit.

PREISANPASSUNG | Bis 31. Dezember 2022 keine, ausgenommen der variablen Preisbestandteile. Ab dem 1. Januar 2023 sind Preis Anpassungen, gem. Punkt 4. AGB, möglich.

WIDERRUFSRECHT | Zwei Wochen ab Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen.

ZAHLUNGSWEISE | SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung.

HAFTUNG | Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANTENWECHSEL | Mit möglicher Vertragsbeendigung zügig und unentgeltlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

VERBRAUCHERSCHUTZ | Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur informiert unter www.bnetza.de über allgemeine Verbraucherrechte und rechtliche Grundlagen.

AKTUELLE INFORMATIONEN | Auf www.stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

DATENSCHUTZ | Ausführliche Informationen zu der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf www.stadtwerke-freiberg.de.

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT ERDGAS

1. Allgemeine Daten | Vertragspartner

Herr Frau Familie

Vertragspartner 1:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Vertragspartner 2:

Titel

Geburtsdatum

Name | Vorname

Kontakt:

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

falls Firma:

Firmenname

Firmierung

Steuer-Nr. oder HR-Nr. | Registergericht

Branche (Gewerbe)

2. Lieferanschrift | Abnahmestelle

Straße | Hausnummer

09599 Freiberg

PLZ | Ort

3. Rechnungsanschrift (falls abweichend von 1.)

Herr Frau Familie Firma

Firma

Name | Vorname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

4. Angaben zur Erdgasversorgung

Neueinzug

Ich bin bereits Kunde der Freiburger Erdgas GmbH

Kundennummer

Ich beziehe Erdgas von einem anderen Anbieter

Anbieter

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand (Tag der Auftragserteilung)

Jahresverbrauch (in kWh | a)

gewünschter Lieferbeginn:

frühestmöglicher Termin zum:

Bedarfsart:

Heizung

Sonstiges:

Warmwasserbereitung

5. Auftragserteilung

Ich | Wir beauftrage | n die Freiburger Erdgas GmbH (nachfolgend FEG genannt), ein Tochterunternehmen der Stadtwerke FREIBERG AG, zu den in der nebenstehenden Preisinformation genannten Konditionen und den aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die genannte Verbrauchsstelle mit Erdgas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ und den „Ergänzenden Bedingungen der FEG zur GasGVV“.

6. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige | n ich | wir, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgasliefervertrag zu kündigen und sämtliche Handlungen für einen kostenlosen Lieferantenwechsel durchzuführen.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Abweichend von der jährlichen Abrechnung besteht die Möglichkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, gegen Aufpreis halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich abgerechnet zu werden. Näheres dazu unter www.stadtwerke-freiberg.de oder im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG.

8. Einwilligung Werbung

Ich | Wir möchte | n auch in Zukunft über aktuelle, interessante Angebote und günstige Produkte zur Strom- und Gaslieferung sowie über Produkte im Bereich der Energieberatung bzw. Energieeffizienz von den Stadtwerken FREIBERG AG informiert werden.

Bitte informieren Sie mich per E-Mail Telefon

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Ich | Wir bin | sind berechtigt, der Nutzung meiner | unserer Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung jederzeit gegenüber den Stadtwerken FREIBERG AG zu widersprechen.

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT ERDGAS

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht | Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Freiburger Erdgas GmbH, Poststraße 5, 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, Fax: 03731 30 94-129, info@stadtwerke-freiberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.stadtwerke-freiberg.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen, entspricht.

10. Zahlungsweise

- SEPA-Lastschriftmandat
- SEPA-Lastschriftmandat ist bereits erteilt
- Überweisung mit Angabe der Kundennummer

11. SEPA-Lastschriftmandat

Ich|Wir ermächtige|n die Stadtwerke FREIBERG AG, im Auftrag der Freiburger Erdgas GmbH handelnd, bis auf Widerruf alle Rechnungsbeträge und Abschläge von meinem|unserem Konto per Lastschrift einzuziehen und Guthaben auf mein|unser Konto zu überweisen.

Ich|Wir weise|n mein|unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke FREIBERG AG auf mein|unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt ab sofort, hilfsweise unmittelbar ab dem unten genannten Datum.

Ich|Wir kann|können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem|unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name | Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend von 1.)

IBAN

gültig ab

Name der Bank

Adresse des Zahlenden (falls abweichend von 1.):

Anschrift

X

Datum | Unterschrift des Kontoinhabers

Die Preise Silberstadt® fix

gültig ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022

Silberstadt® fix 01-21		netto	brutto
Arbeitspreis	(Cent kWh)	4,04	4,81
Grundpreis	(EUR Jahr)	156,00	185,64

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung werden 21,23 Euro (brutto) berechnet.

Bei einem beispielhaften Abnahmefall von 15.000 kWh/Jahr sind in den Nettopreisen folgende Preisbestandteile enthalten (Stand 11|2020):

- a) Arbeitspreis 1,981 Cent | kWh
- b) Grundpreis 107,01 EUR | Jahr
- c) SLP-Bilanzierungsumlage 0,000 Cent | kWh
- d) Konzessionsabgabe 0,030 Cent | kWh
- e) Energiesteuer 0,550 Cent | kWh
- f) Konvertierungsumlage 0,000 Cent | kWh
- g) Arbeitspreis Netznutzung gem. Preisblatt des Netzbetreibers 1,0236 Cent | kWh
- h) Grundpreis Netznutzung gem. Preisblatt des Netzbetreibers 32,16 EUR | Jahr
- i) Messstellenbetrieb gem. Preisblatt des Netzbetreibers 15,19 EUR | Jahr
- j) Messung gem. Preisblatt des Netzbetreibers 1,64 EUR | Jahr
- k) CO₂-Preis nach BEHG 0,455 Cent | kWh
= Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG

Nicht in den Nettopreisen enthalten:

- l) die zum Lieferzeitpunkt gültige Umsatzsteuer

Diesen Auftrag bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und zurücksenden an:

Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg
oder per Fax: 03731 30 94-129

Vertragsunterschrift

X

Datum | Unterschrift des Vertragspartners

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Silberstadt®fix 01-21

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Belieferung von Kundenanlagen mit Erdgas im Sondervertrag Silberstadt®fix 01-21. Die Belieferung mit Erdgas erfolgt in Niederdruck ohne Leistungsmessung aus dem Erdgasversorgungsnetz der Freiburger Erdgas GmbH, nachstehend FEG genannt.

2. Vertragsbeginn | Vertragslaufzeit

2.1 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die FEG dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Liefertermin mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

2.2 Die FEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglichen Fristen durchführen.

2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

2.4 Dieser Vertrag beginnt frühestens am 1. Januar 2021 und hat eine Erstlaufzeit bis zum 31. Dezember 2022. Während der Erstlaufzeit dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung des Erdgasliefervertrages nicht zulässig. Der Erdgasliefervertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

2.5 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, diesen der FEG mindestens sechs Wochen vor Auszugsdatum, unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums, anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden innerhalb des Erdgasversorgungsnetzes der FEG berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages. Liegt die neue Verbrauchsstelle außerhalb des Erdgasversorgungsnetzes der FEG, besteht für beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit zweiwöchiger Frist auf das jeweils folgende Monatsende. Die Umzugsanzeige und/oder Kündigung haben in Textform zu erfolgen.

3. Preise | Preisanpassungen bis 31. Dezember 2022

3.1 Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 bleibt der (a) Arbeitspreis und (b) Grundpreis konstant. Die variablen Preisbestandteile (c) SLP-Bilanzierungsumlage, (d) Konzessionsabgabe, (e) Energiesteuer, (f) Konvertierungsumlage, (g) Arbeitspreis Netznutzung, (h) Grundpreis Netznutzung, (i) Entgelt für Messstellenbetrieb, (j) Messung, (k) CO₂-Preis nach BEHG sowie (l) Umsatzsteuer können angepasst werden.

3.2 Die (c) SLP-Bilanzierungsumlage, (d) Konzessionsabgabe, (e) Energiesteuer, (f) Konvertierungsumlage, (k) CO₂-Preis nach BEHG und (l) Umsatzsteuer werden in der jeweils geltenden und die Netzentgelte (g–j) in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen werden dem Kunden spätestens mit der Jahresrechnung mitgeteilt und sind im Kundenzentrum erhältlich sowie auf der Website stadtwerke-freiberg.de veröffentlicht.

3.3 Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, staatlich induzierter Umlagen oder an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtenden Entgelte sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Erdgaspreis und die Netznutzung, kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.

3.4 Änderungen der Höhe der unter (c) bis (l) genannten veränderlichen Preisbestandteile, das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen bis zum 31. Dezember 2022 nicht zur Kündigung.

4. Preise | Preisanpassungen ab 1. Januar 2023

4.1 Ab dem 1. Januar 2023 erfolgen Preisanpassungen gemäß nachfolgender Regelung: Preisänderungen durch die FEG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die FEG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die FEG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die FEG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.2 Die FEG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die FEG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die FEG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.3 Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die FEG wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Informationen zu Preisänderungen sind im Kundenzentrum der Stadtwerke erhältlich.

4.4 Ändert die FEG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird die FEG den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die FEG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach 2.4 bleibt unberührt.

4.5 Die Absätze 4.1 bis 4.4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.6 Informationen über die aktuellen Preise sind außerdem auf www.stadtwerke-freiberg.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke FREIBERG AG erhältlich. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Energiesteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Zahlungsweise

Neben der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren können Zahlungen auch auf dem Wege der Überweisung erfolgen. Für SEPA-Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der FEG eine Pauschale je Vorgang zu erstatten. Die aktuellen Pauschalen finden Sie in den „Ergänzenden Bedingungen der FEG zur GasGVV“.

7. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses handelt, die FEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die FEG aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der FEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erdgaslieferung gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unrechtmäßigen Maßnahmen der FEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die FEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die FEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die FEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Hof Lippoldt & Ritter KG, Geschäftsstelle Chemnitz, Kapellenberg 1, 09120 Chemnitz einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die FEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die FEG bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden von der FEG automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter www.stadtwerke-freiberg.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FEG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke FREIBERG AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg, oder per E-Mail unter datenschutz@stadtwerke-freiberg.de auf.

10. Beschwerdeverfahren | Verbraucherschlichtungsstelle

10.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der FEG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der FEG bei der Stadtwerke FREIBERG AG (SWF AG), Poststraße 5 in 09599 Freiberg, Tel.: 03731 30 94-140, E-Mail: beschwerde@stadtwerke-freiberg.de zu wenden.

10.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der FEG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die FEG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

10.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der FEG und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die FEG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen hat. Mit der Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FEG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an die Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 0-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

11. Sonstiges

11.1 Die FEG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Die FEG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

11.3 Dieser Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312 d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.

Freiberg, November 2020